

GEBRAUCHSANLEITUNG und PRÜFBUCH

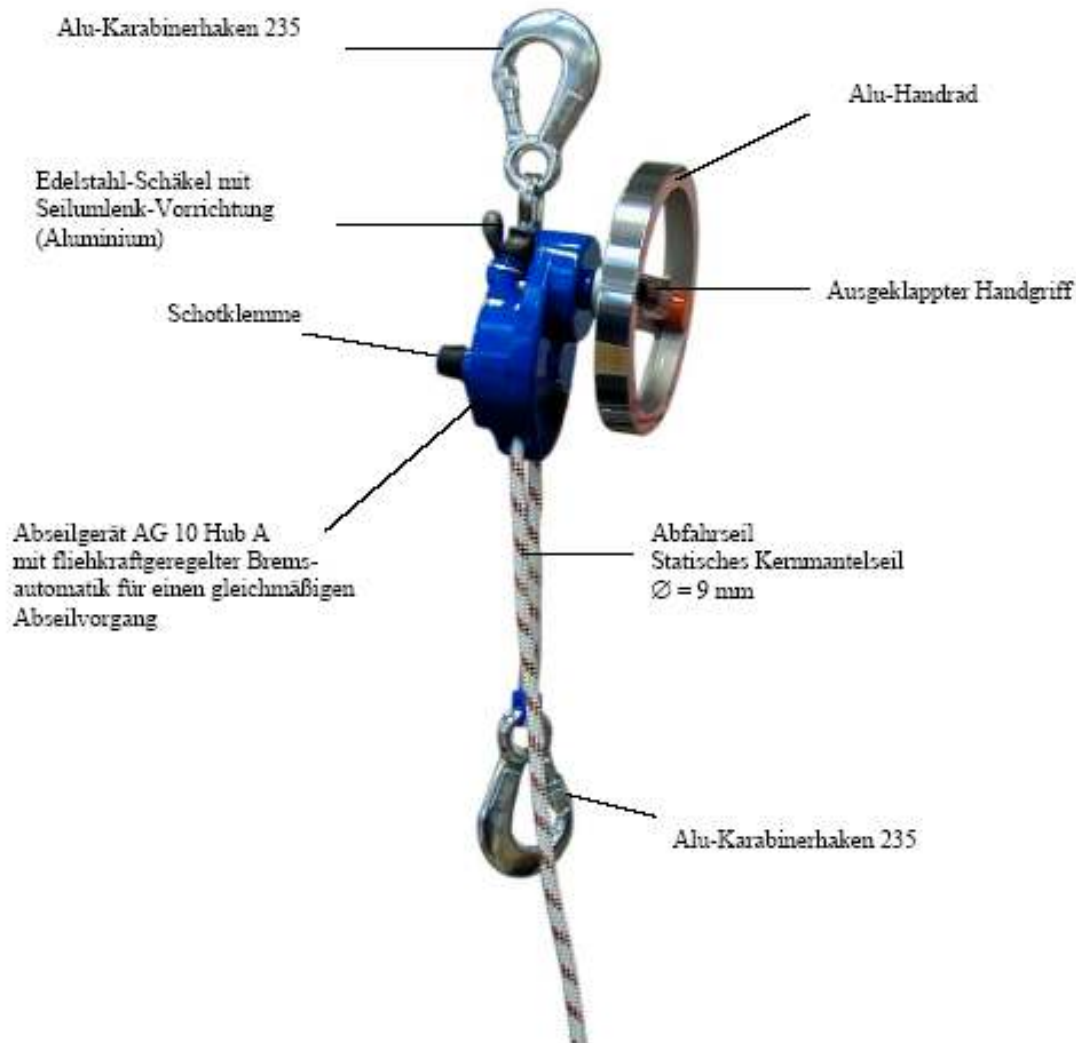
Rettungs- Hub und Abseilausrüstung AG 10 Hub A EN 341 / EN 1496 CE 0158

Technische Daten:

Hersteller	:	RK Sicherheitstechnik
Typ	:	AG 10 - Hub A
Geräteklasse	:	A
Fabrik-Nr. / Baujahr	:/.....
zul. Abseilhöhe	:	max. 400 m
zul. Abseilhöhe bei 2 Personen	:	max. 100 m
max. Abseillast	:	150 kg
max. Abseillast bei 2 Personen	:	225kg
Abseilgeschwindigkeit	:	0,7 m/s
Gerätegewicht	:	2,9 kg (ohne Seil)
Seillänge	: m
Bei der Baumusterprüfung eingeschaltete notifizierte Prüfstelle	:	Dekra Exam GmbH Dinnendahlstraße 9 D-44809 Bochum

CE 0158

Abbildung AG 10 Hub A



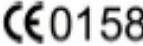

1. Beschreibung

Das Abseilrettungs-Hubgerät AG 10 Hub A wird zur Rettung von Personen, die an hoch- oder tiefergelegenen Arbeitsplätzen verunfallt sind, eingesetzt.

Das Abseilrettungs-Hubgerät AG 10 Hub A ist keine Auffangeinrichtung. Der temperaturabhängige Einsatzbereich der Abseilausrüstung liegt zwischen den Umgebungstemperaturen von -30°C bis 60°C. Wird das Gerät im Bereich von Umgebungstemperaturen unter 0°C eingesetzt, muss es gegen Feuchtigkeit geschützt werden, damit ein Gefrieren z.Bsp. im Geräteinneren (Bremse) verhindert wird.

2. Kennzeichnung

Das Abseilgerät ist mit einer Kennzeichnung nach EN 365 : 2004 versehen.

Angabe auf dem Typenschild	Erläuterung
RK-Sicherheitstechnik	Firmenlogo / Firmenname
 0158	Kennummer der notifizierten Prüfstelle
	Hinweis, dass die Angaben der Gebrauchsanweisung zu beachten sind
EN 341 /1496	Baumustergeprüft nach angegebener EN
Abseilgerät AG 10	Typenbezeichnung
Fabr.-Nr. #####	Seriennummer des Herstellers
Baujahr: #####	Herstellungsjahr
Abseilhöhe	Angabe der Länge des Abfahrseiles
Abseillast max. 150 kg/ max. 400m	Angabe, der maximalen Abseilhöhe, bei maximaler Abseillast von 150 kg
für 2 Pers. max. 225 kg/ max. 100m	Angabe, der maximalen Abseilhöhe bei 2 Pers., bei maximaler gesamter Abseillast von 225 kg

3. vor der Anwendung

a. visuelle Prüfung

Vor jeder Anwendung muss das Abseilrettungs-Hubgerät durch den Benutzer einer visuellen Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sich das Abseilgerät mit dem Abfahrseil in einem einsatzfähigen Zustand befindet. Bei Feststellen jeglicher Beschädigung an Seil, Gerätegehäuse oder Sicherheitskarabinerhaken, oder bei jeglichen Zweifeln an der Einsatzfähigkeit der Rettungsausrüstung ist diese sofort der Nutzung zu entziehen und dem Hersteller oder einer vom Hersteller benannten autorisierten Person zur Prüfung zu übergeben. Das beiliegende Hinweisblatt des Herstellers zur Durchführung der visuellen Prüfung (Pkt 11) ist zu beachten.

⇒ In Notfällen kann auf eine visuelle Prüfung verzichtet werden, wenn die Abseilausrüstung vorher durch einen Sachkundige Person verpackt oder verschlossen wurde.

b. Gebrauchsanweisung

Die Gebrauchsanweisung des Herstellers ist vor der Anwendung sorgfältig zu lesen und zu beachten. Es muss immer eine Gebrauchsanweisung in der Landessprache des Auslieferungslandes mit dem Abseilrettungsgerät mitgeführt werden. Für den Fall des Weiterverkaufes in andere Länder muss der Wiederverkäufer sicherstellen, dass der Nutzer eine Gebrauchsanweisung in der entsprechenden Landessprache vorliegen hat.

c. Gesundheitszustand des Anwenders

Entsprechend der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ist vor Anwendung die körperliche Eignung des Anwenders nachzuweisen. Sollten direkt vor der Anwendung / Einsatz körperliche Beschwerden vorliegen (Schwindelgefühl o.ä.), die den Anwender einschränken, darf der Arbeitseinsatz nicht begonnen werden. Bei auftretenden Beschwerden oder körperlichen Einschränkungen während des Arbeitseinsatzes, ist dieser abubrechen.

d. Unterweisung und Rettungskonzept

Vor der Anwendung muss eine Unterweisung in alle relevanten Sicherheitsregeln für den Gebrauch des Abseilrettungsgerätes und der zusätzlich benutzten Persönlichen Schutzausrüstung stattgefunden haben. Eine Anwendung darf ausschließlich durch geschultes und eingewiesene Personen stattfinden.

Es muss für den Anwender ein Rettungsplan / Rettungskonzept vorhanden sein, dem alle relevanten Maßnahmen in Notfällen / Rettungsfällen zu entnehmen sind.

4. Vorbereitung

Die schon fertig montierte Abseilrettungs-Hubausrüstung ist nach der Entnahme aus dem Gerätebeutel oder Gerätekofter und nach der Durchführung einer visuellen Prüfung einsatzbereit.

Zur Befestigung des AG 10 Hub A mittels Karabinerhaken muss ein Anschlagpunkt nach EN 795 in angemessener Höhe (ca. 1,0 – 1,5m gemessen von der Standfläche aus) vorhanden sein, um die Hub-Funktion des Gerätes ausführen zu können. Der Anschlagpunkt sollte sich - wenn möglich – an einer Stelle am Bauwerk befinden, die einen freien Abseilvorgang ohne Hindernisse zulässt.

Der am Abseilgerät befindliche Karabinerhaken wird in die Öse des Anschlagpunktes eingehangen und mit der Überwurfmutter gesichert.

Das Abfahrseil muss so positioniert sein, dass sich ein Ende des Abfahrseiles mit Sicherheitskarabinerhaken direkt am Seilaustrittspunkt gegenüber des Seilumlenkpunktes befindet. Das Abfahrseil muss am Seileinleitungs- und Seilaustrittspunkt des Abseilgerätes störungsfrei ein- und auslaufen können. Der Seilvorrat wird schlingenfrei bis zum Boden ausgeworfen.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Anwendung im Außenbereich (z.B. Telekommunikationsmasten oder Windkraftanlagen) und wenn die Länge des Abfahrseiles der Abseilhöhe entspricht, sollte der Seilvorrat auf der Standfläche verbleiben, da bei Windaufkommen sonst die Gefahr besteht, dass sich das freie, beim Abseilvorgang heraufkommende, Seil sich oberhalb der abzuseilenden Person um das Abfahrseil wickelt und dadurch der Abseilvorgang gestoppt wird. Beim Abseilen im Pendelverkehr sollte die zweite sich abseilende Person bei Windaufkommen den Seilvorrat hochziehen, damit sich das Abfahrseil bei dem Abseilvorgang nicht um das heraufkommende Seil wickeln kann.

Bei verbleibendem Seilvorrat auf der Standfläche, ist zu beachten, dass es für die sich abseilende Person keine Möglichkeit des manuellen Stoppens gibt, da das „heraufkommende“ Seil auf der Standfläche ist.

Ist das Abfahrseil doppelt so lang, wie die Abseilhöhe, besteht nicht die Gefahr, dass der Abseilvorgang durch ein herumgewickelter Seil gestoppt wird, da sich das heraufkommende Seilende in jeder Position unterhalb der abfahrenden Person befindet.

Das Abfahrseil muss am Seileinleitungs- und Seilaustrittspunkt des Abseilgerätes störungsfrei ein- und auslaufen können.

Beim Abseilen über scharfe Kanten muss ein Kantenschutz verwendet werden. Es sollte zum Bauwerk, Konstruktion immer ein ausreichender Abstand (ca. 0,5m) eingehalten werden, um den Abseilvorgang zu erleichtern.

Hinweise: Bei dem gesamten Rettungsvorgang ist darauf zu achten, dass die beteiligten Personen auf der Standfläche immer gesichert sind; d.h. sollte kein Geländer vorhanden sein, müssen die Personen z.B. mittels Auffanggurt nach EN 361 und Verbindungsmittel nach EN 354 und Falldämpfer nach EN 355 gesichert sein.

Es ist darauf zu achten, dass sich das beim Abseilvorgang hochkommende Seil nicht am Bauwerk verhakt oder hängen bleibt und den Abseilvorgang dadurch unterbricht. Beim Abseilvorgang selbst ist darauf zu achten, dass nicht auf Hindernisse aufgefahren wird.

5. Rettung von verunfallten Personen

• Hubfunktion - Anheben der verunfallten Person

Nachdem das AG 10 Hub A über dem - durch z.B. Verbindungsmittel nach EN 354 gesicherten - Verunfallten wie beschrieben befestigt wurde, muss die am Seilaustritt befindliche Seilendverbindung mit dem dort vorhandenen Karabinerhaken in die Brust- oder Rückenöse am Auffanggurt des Verunfallten eingehangen und mit der Überwurfmutter gesichert werden.

Das Seil zwischen Abseilgerät und der abzuseilenden Person darf kein Schlaffseil sein; das freie auf der anderen Seite befindliche Seil muss mit Kraft nach unten gezogen werden. Durch Führung über die Umlenkpunkt wird das freie Seil umgelenkt, um es in der Schotklemme festklemmen zu können.

Der Handgriff wird aus dem Handrad geklappt und der Verunfallte durch Drehen in Richtung „Auf“ soweit hochgezogen, bis der Verunfallte entweder auf eine gesicherte Standfläche gehoben werden kann oder das sichernde Verbindungsmittel gelöst werden kann.

Gleichzeitig zur Betätigung der Handkurbel um den Verunfallten anzuheben, muss das in der Schotklemme befindliche Seil durch Straffziehen gegen unabsichtliches Abfahren gesichert werden.

- **Abseilfunktion – Abseilen der verunfallten Person**

Den Handgriff in das Handrad zurückklappen. Das in der Schotklemme befindliche Seil aus der Schotklemme herausziehen und den Verunfallten abseilen. Das Seil wird dabei weiterhin über die Umlenkpunkt geführt. Beim Abseilvorgang muss das aus der Schotklemme gelöste Seil leicht gleitend in der Hand geführt werden.

Die Abfahrsgeschwindigkeit¹ wird über eine Fliehkraftbremse automatisch geregelt. Es besteht zusätzlich für die Person auf der Standfläche (rettende Person) die Möglichkeit, das durch die Hand gleitende Seil festzuhalten und dadurch den Abseilvorgang zu bremsen.

Allgemeiner Hinweis:

Es ist darauf zu achten, dass sich das beim Abseilvorgang hochkommende Seil nicht am Bauwerk verhakt oder hängen bleibt und den Abseilvorgang dadurch unterbricht. Beim Abseilvorgang selbst ist darauf zu achten, dass nicht auf Hindernisse aufgefahren wird.

Damit die aufzubringende Kraft beim manuellen Stoppen des Abseilvorganges möglichst gering gehalten wird, muss das Seil beim Abseilvorgang immer über den Umlenkpunkt gelegt werden.

6. Alternativen zum Abfahren der rettenden Person

- **Gleichzeitiges Abfahren von rettender und zu rettender Person**

Der Vorgang des gleichzeitigen Abseilens von zwei Personen ist nur bis zu einer maximalen Abseilhöhe von 100 m zulässig. Beide Personen müssen einen Auffanggurt nach EN 361 oder einen Rettungsgurt nach EN 1497 anlegen bzw. tragen (jeweilige Gebrauchsanweisung beachten).

Nachdem die verunfallte Person auf eine gesicherte Standfläche gehoben wurde, kann die rettende Person den am Seilende befindlichen Karabinerhaken, der sich bereits in der Brust- oder Rückenöse des Verunfallten befindet, in die Brustöse des eignen Auffang- oder Rettungsgurtes einhängen und mit der Überwurfmutter sichern.

Das Seil zwischen Abseilgerät und den abzuseilenden Personen darf kein Schlaffseil sein; das freie auf der anderen Seite befindliche Seil muss mit Kraft nach unten gezogen und festgehalten werden; dabei wird es weiterhin über die Umlenkpunkt geführt.

Die Personen können sich nun von der Standfläche abseilen, in dem das festgehaltene Seil losgelassen wird.

Die Abfahrsgeschwindigkeit wird über eine Fliehkraftbremse automatisch geregelt. Es besteht zusätzlich für die auf der Standfläche verbleibenden Personen die Möglichkeit, an dem hochkommenden Seil durch Bremsen mit der Hand (festhalten des Seiles) die Abfahrt zu unterbrechen.

Besonderer Hinweis:

Befinden sich keine Personen mehr auf der Standfläche, besteht je nach Seillänge (Seilvorrat) nicht mehr für die gesamte Abfahrstrecke die Möglichkeit eines manuellen Stoppens beim Abfahren, da nach der halben Abfahrstrecke, sich das hochkommende Seil oberhalb der sich abseilenden Personen befindet.

Das gleichzeitige Abseilen von zwei Personen bietet die Möglichkeit, eine ärztlich zu versorgende Person unter Aufsicht abzuseilen.

¹ Die angegebene Abfahrsgeschwindigkeit von 0,7 m/s gilt bei vorhandenem Seilvorrat am Boden. Befindet der Seilvorrat auf der Standfläche, von der abgeseilt wird, erhöht sich die Abfahrsgeschwindigkeit leicht (ca. 10%).

- **Abfahren der rettenden Person nach dem Rettungsvorgang**

Nach Abschluss des Rettungsvorganges wird das AG 10 Hub A durch den Retter aus dem Anschlagpunkt ausgehängen, der an der Seilendverbindung des freien Seiles befindliche Karabinerhaken in den Anschlagpunkt eingehangen und mit der Überwurfmutter gesichert.

Der am AG 10 Hub A vorhandene Karabinerhaken wird in die Brustöse des Auffanggurtes eingehangen und gesichert, so dass die Person mittels des Abseilrettungs-Hubgerätes abfahren kann.

Das Seil unterhalb des Abseilrettungs-Hubgerätes (Seileinlaufpunkt) ggf. straffziehen und festhalten – es darf keine Schlaffseilbildung vorliegen. Das Seil wird dabei weiterhin über die Umlenkpunkt geführt.

Die Person kann sich nun von der Standfläche abseilen, in dem das festgehaltene Seil losgelassen wird. Die Abfahrgeschwindigkeit wird über eine Fliehkraftbremse automatisch geregelt. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, durch Bremsen mit der Hand die Abfahrt zu unterbrechen. Dazu muss das Seil unterhalb des Abseilgerätes festgehalten werden, so dass ein weiteres Herabgleiten des Gerätes an dem Seil entlang nicht möglich ist. Die gerettete Person verbleibt bei dem beschriebenen Vorgang am Boden ohne sie durch Dritte vom Abfahrseil zu lösen.

7. Lagerung und Transport

Die Rettungsausrüstung sollte in trockenen, kühlen Räumen gelagert und vor UV-Bestrahlung geschützt werden. Berührungen mit Säuren, ätzenden Flüssigkeiten und Ölen sind zu vermeiden.

Bei eingetretener Durchfeuchtung der Seile, sollten diese nur auf natürliche Weise und nicht in der Nähe von Feuer oder anderen Hitzequellen getrocknet werden.

Es ist darauf zu achten, dass das Gerät (auch im Geräteinneren) keine Feuchtigkeit aufweist.

Zum Transport der Abseilausrüstung sollte immer ein stabiler Gerätebeutel oder ein Gerätekoffer verwendet werden, um eine Beschädigung durch äußere Einwirkungen zu vermeiden.

8 Reinigung

Eine Reinigung und Desinfektion der textilen Bestandteile der Abseilausrüstung darf nur vom Hersteller durchgeführt werden.

9 Wartung

Die Abseilausrüstung muss vor jeder Anwendung einer visuellen Überprüfung durch den Benutzer (gemäß Prüfinweise unter 11) unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sich die Rettungsausrüstung in einem einsatzfähigen Zustand befindet.

Bei Feststellen von Beschädigungen an Seil, Karabinerhaken oder Abseilgerät, ist die Rettungsausrüstung der Nutzung zu entziehen und eine Prüfung durch den Hersteller durchführen zu lassen.

Unter normalen Einsatzbedingungen kann bei den textilen Seilen von einer Benutzungsdauer von 8 Jahren ausgegangen werden.

Achtung: Änderungen oder Zusätze dürfen an dem Abseilgerät nicht vorgenommen werden.

10. Prüfung

a). normaler Einsatz

Die Rettungsausrüstung muss mindestens 1x jährlich – auch bei Nichtbenutzung - durch den Hersteller oder einem vom Hersteller autorisierten Sachkundigen geprüft werden.

Bei starker Belastung (z.B. Umwelt- oder Industriefaktoren, die den Werkstoff beeinträchtigen) sollte die gesamte Abseilausrüstung nach Bedarf häufiger einer Prüfung unterzogen werden. Die Abseilausrüstung ist nach jedem Rettungseinsatz (nicht Übung) vom Hersteller zu prüfen!

Nach 1000 m Abseilarbeit muss eine Revisionsprüfung des Gerätes durch den Hersteller oder einem vom Hersteller autorisierten Sachkundigen sowie eine Prüfung des Seiles stattfinden. Zur Hubfunktion siehe Angaben unter 10b.

b). Einsatz im Schulungsbetrieb / Übung

Die Rettungsausrüstung muss mindestens 1x jährlich durch den Hersteller oder einem vom Hersteller benannten Sachkundigen geprüft werden.

Aufgrund der zahlreichen Geräteanwendungen im Schulungsbetrieb oder bei Übungen muss das Abseilrettungs-Hubgerät vor jeder Abfahrt einer visuellen Prüfung durch den einen Sachkundigen unterzogen werden. Hierbei ist das Hinweisblatt des Herstellers zur Durchführung der visuellen Prüfung bei Abseilrettungs-Hubgeräten zu beachten.

Zusätzlich muss bei Schulungsgeräten oder bei Geräten, die häufig bei Übungen eingesetzt werden in den folgend angegebenen Intervallen eine Revisionsprüfung durch einen Sachkundigen (z.B. geschulter Trainer) erfolgen.

Vom Hersteller vorgegebene Prüfabstände für eine Revisionsprüfung:

ABFAHREN / ABSEILEN

Geräteeinsatz	Prüfabstand Revisionprüfung	Prüfabstand Seil
Ausschließlich Abfahren mit Einzelpersonen Maximale Abseillast 110 kg ¹ Maximale Abseilhöhe 400 m	bei 1000 m Abseilarbeit	nach 1000 m freier Abfahrt, d.h. das Seil läuft nicht über eine Kante ö.ä.
Permanentes Abfahren mit 2 Personen Maximale Abseillast 225 kg Maximale Abseilhöhe 100 m	nach jeder 2. Abfahrt	nach jeder 2. Abfahrt

HEBEN

Geräteeinsatz	Prüfabstand Revisionprüfung	Prüfabstand Seil
Maximale Hublast 110 kg ¹ Maximale Hubhöhe 8 m	8 m	8 m

Bsp.: Heben von 1 x 8 m mit 110 kg ⇒ Prüfung erforderlich
Heben von 10 x 0,8 m mit je 110 kg ⇒ Prüfung erforderlich

Alle benannten Grenzwerte für die Prüfzyklen gelten nur für Geräte und Seile, die keine Verschleißerscheinungen aufweisen. Sollten am Seil oder am Gerät sichtbare / wahrnehmbare Verschleißerscheinungen sein, die nicht zwingend zu einem Einzug des Gerätes führen, sind die Prüfintervalle zu kürzen, d.h. in diesem Fall müssen alle oben genannten Richtwerte (Meterangaben) halbiert werden.

Generell ist zu beachten, dass das Gerät nach jeder Schulungseinheit an einem Tag vor der nächsten Benutzung geprüft werden muss– unabhängig davon, ob bei der vorangegangenen Schulungseinheit die o.g. Grenzwerte für den Prüfzyklus erreicht worden sind.

Vor einem Wechsel zwischen dem reinen Abseiltrainings und dem Trainieren der Hubfunktion muss eine Geräteprüfung erfolgen, auch wenn die o.g. Grenzwerte noch nicht erreicht sind. Ein Aufaddieren der Werte bis zum Erreichen eines Grenzwerte ist nicht erlaubt.

¹ Die Reduzierung der maximalen Abseillast bei 1 Pers. von 150 kg auf 110 kg und die Reduzierung der maximalen Hublast von 150 kg auf 110 kg ergeben sich durch die Dauerbelastung im Schulungsbetrieb gegenüber der einmaligen Geräteeinsatz bei einem Rettungseinsatz.

Bsp:

FALSCH !!

990 m Abseilarbeit → Wechsel ohne Prüfung → 7,5 m Heben → Wechsel ohne Prüfung → 10 m Abseilen ⇒ Prüfung

RICHTIG !!

990 m Abseilarbeit → Wechsel nach Prüfung → 7,5 m Heben → Wechsel nach Prüfung → 10 m Abseilen ⇒ Prüfung

Die Prüflisten des Herstellers zur Durchführung der Revisionsprüfung und die entsprechenden Gebrauchsanweisungen sind zu beachten.

Es sind die Hinweise des Herstellers im „Leitfaden für die Prüfung von Geräte im Schulungsbetrieb“ und Prüfanweisungen zu beachten.

Die geleistete Seilarbeit sowie die durchgeführten Revisionsprüfung müssen in die beigelegte Liste zur Dokumentation eingetragen werden. Dabei ist zwischen Abseilen und Heben zu unterscheiden.

HINWEIS: Berechtigung zur Durchführung von Schulungen und Übungen

Anwendungsschulungen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die nachweislich (Zertifikat / Schulungsnachweis) vom Hersteller oder einen durch den Hersteller autorisierten Vertreter zum Trainer geschult worden sind.

Einweisungen / Übungen dürfen nur unter Aufsicht von Personen stattfinden, die mindestens nachweislich (Zertifikat / Schulungsnachweis) an einer Anwendungsschulung vom Hersteller oder einer autorisierten Person teilgenommen haben und sachkundig sind.

Der Hersteller oder ein direkter Vertreter des Herstellers schult Trainer. Die Schulung zum Trainer beinhaltet gleichzeitig die Schulung zum Sachkundigen. Der geschulte Trainer ist berechtigt, Anwendungsschulungen sowie Sachkundigen Schulungen durchzuführen. Der Trainer ist dagegen nicht berechtigt, Schulungen für Trainer durchzuführen.

11. Hinweise zur visuellen Prüfung für Abseilrettungs- u. Abseilrettungs-Hubgeräten Typ AG 10

Prüfung des Gerätegehäuses

Kontrolle des Typenschildes

Das Abseilrettungsgerät muss über ein Typenschild (Kennzeichnung s. Pkt. 2 verfügen. Ist das Typenschild nicht vorhanden oder nicht mehr lesbar, ist die Ausrüstung der Benutzung zu entziehen und dem Hersteller zur Überprüfung zu zusenden.

Kontrolle des Seileinlauf / Seilauslaufpunktes

Der Verschleiß / Abrieb des Seileinlauf und des Seilauslaufpunktes muss geprüft werden. Der Seileinlauf- und Seilauslaufpunkt dürfen nicht mehr als 2 mm Abrieb (Finger spürbar) aufweisen, ansonsten muss das Gerät der Nutzung entzogen werden.

Das Material im Verschleißbereich weist eine blank geschleuete, glatte, glänzende Oberfläche auf. Der Abrieb / Verschleiß weist eine starke Muldenausbildung am Material auf.

Prüfung des Gerätegehäuses

1. Die Gehäusehälften sind auf Korrosion, mechanische Beschädigungen, Verformungen, Rissbildung zu prüfen. Diese Kontrolle ist optisch durchzuführen. Liegen Risse, Verformungen, Korrosion oder mechanische Beschädigungen vor, ist das Gerät der Nutzung zu entziehen und dem Hersteller zur Prüfung zu übersenden.

2. Überprüfung der Zylinderkopfschrauben auf Vollständigkeit und festen Sitz

Visuell ist zu prüfen, ob alle Zylinderkopfschrauben vorliegen. Die Einbindetiefe der Schraube zeigt, ob sich eine der Schrauben gelockert hat. Zeigt sich bei der Kontrolle eine gelockerte Schraube, so ist diese mit einem entsprechenden Schlüssel (Zubehörteile-Set) nachzuziehen. Sind die Schrauben nicht mehr vollzählig vorhanden, ist das Gerät der Nutzung zu entziehen.

Prüfung der Schotklemme

Die Schotklemme muss auf Rissbildung, festen Sitz und Funktionsfähigkeit geprüft werden.

Prüfung des Sicherheitskarabinerhaken und des Schäkel

Der Sicherheitskarabinerhaken und der Schäkel sind augenscheinlich auf Korrosion, mechanische Beschädigungen, Verformungen, Rissbildung zu prüfen. Bei vorhandenen Beschädigungen ist die Ausrüstung der Nutzung zu entziehen.

Zusätzlich muss die Funktionsfähigkeit des Schnäppers des Sicherheitskarabinerhaken und die Niete am Sicherheitskarabinerhaken kontrolliert werden. Der Schnäpper des Sicherheitskarabinerhaken muss automatisch nach einem manuellen Reindrücken wieder in seine Ursprungslage zurückgehen. Die Überwurfnutter muss sich leicht öffnen und schließen lassen.

Prüfung des Kernmantelseiles



Abb. 1.: Faserbrüche am Knoten

Das Seil ist auf der gesamten Länge visuell / augenscheinlich und manuell auf folgende Verschleißerscheinungen / Mängel / Beschädigungen zu prüfen:

- Schnittstellen, Faserbrüche
- Verdickungen, Schlingen
- Knickstellen, Knoten
- Verrottungsstellen, Brandstellen
- Starke Abnutzung, Abrieb
- Offene, gelöste Endverbindungen
- Mantelverschiebung, Öle, Fette, Verbrennungen, Verfärbungen



Abb.2: starker Seilabrieb, Abnutzung mit Seilverdickung

Es ist sinnvoll, beim Abfahren schon auf die Eigenschaften des Seiles (o.g. Punkte) beim Gleiten des Seiles durch die Hand zu achten.

Weist das Seil eine der o.g. Eigenschaften auf, ist das Gerät der Nutzung zu entziehen. Das Seil muss durch den Hersteller oder einer vom Hersteller autorisierten Person ausgetauscht werden.



Abb.3: Schwarzfärbung des Seiles durch Bremsstaub

Hinweis:

Der bei der geleisteten Bremsarbeit entstehende Bremsstaub wird aufgrund der offenen Lage der Bremseinheit im Gerätegehäuse über das Seil durch den (Seilein- und Seil- auslaufpunkt) aus dem Gerät heraustransportiert. Ebenfalls der beim Geräteinsatz entstehende Materialabrieb am Gerätegehäuse (Aluminiumstaub) wird über diese Weise aus dem Gerät herausgeleitet. Dadurch erfolgt eine Verfärbung des Seiles (schwarz), die aber keine nachteilige Wirkung auf die Seileigenschaften hat.

Prüfung des Handrades

Das Handrad ist auf festen Sitz und Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Lässt sich das Handrad nicht mehr drehen oder wackelt es oder dreht es ohne Widerstand durch, muss das Gerät der Nutzung entzogen werden.

Prüfung des Halteseiles und der Seilklemme

Für die Prüfung des Seiles selbst gelten die gleichen Punkte wie oben bereits aufgeführt.

Die Seilklemme muss auf Korrosion, Risse und festen Sitz der Verschraubung geprüft werden. Zusätzlich ist die Funktion zu prüfen.

Überprüfung der Funktion der Fliehkraftbremse

Die Fliehkraftbremse wird überprüft, indem der Prüfer an dem kurzen Seilende (dem „gerätenahen“ Seilende) zieht und das Abfahrseil ca. 1,0m durch das AG 10 Hub A zieht.

Dabei muss ein Widerstand durch die Funktion der Fliehkraftbremse zu sofort zu spüren sein.

Lässt sich das Abfahrseil ohne Widerstand frei durchziehen, muss das Abseilrettungsgerät AG 10 Hub A sofort der Nutzung entzogen werden und dem Hersteller oder einem autorisierten Sachkundigen zur Überprüfung übergeben werden.

Blockiert das Abseilrettungsgerät und das Abfahrseil lässt sich gar nicht durchziehen, muss das AG 10 Hub A ebenfalls sofort der Nutzung entzogen werden und dem Hersteller oder einem autorisierten Sachkundigen zur Überprüfung übergeben werden.

